

lenkritischer Logik ermöglicht es Englberger, Arnulf als bislang einzigen seriösen Zeugen für ein frühes, vor dem Herbst 1078 ausgesprochenes Investitur(annahme)verbot auszuschneiden.

Da bisher kein neuer Text aufgetaucht ist, der zur endgültigen Klärung der Probleme um ein frühes Investiturverbot beitragen könnte, bleibt Englberger lediglich die erneute Durchsicht der bereits bekannten, ein päpstliches Investiturverbot im Jahre 1075 nahelegenden Zeugnisse. Das sind primär der Brief Gregors VII. an Heinrich IV. vom 8. Dezember 1075 (Reg. III 8) und das Kapitel IV 7 in Arnulfs Schrift sowie in zweiter Linie drei Briefe Gregors VII. von 1077 und 1078 (Reg. IV 22, V 18 und VI 3), in denen sich der Papst auf ein zeitlich nicht näher zu bestimmendes *decretum apostolicę sedis* bezieht, welches die Annahme der Investitur aus den Händen des deutschen Königs oder jedes anderen Laien untersagt habe, sowie die *Historia Mediolanensis* des sogenannten älteren Landulf von Mailand (III 31 = IV 1)³⁰ und die Weltchronik Hugos von Flavigny (lib. II), die beiden letzteren allerdings schon in Kenntnis der tatsächlich 1078 und 1080 ausgesprochenen Investiturverbote. Während die fragliche Stelle im letzten Brief Gregors VII. an Heinrich IV. von vornherein verschiedene Deutungsmöglichkeiten zuläßt³¹, ist Arnulf in seiner Aussage eindeutig³². Obgleich weder im original überlieferten Protokoll der Fastensynode von 1075 (Reg. II 52a) von einem Investiturverbot die Rede ist, noch die Äußerungen Gregors VII. bis Mitte 1077 eine solche Nachricht bestätigen, blieb der Text des Mailänders trotz unterschiedlicher Interpretationen³³ als hochrangiges Quellenzeugnis eines zuverlässigen Autors bestehen. Dieses will Englberger in Frage stellen, denn nur wenn Arnulfs Passus begründet angezweifelt werden kann, lohnt eine erneute Analyse der späteren Gregorbriefe unter der Prämisse, daß sich das *decretum* Gregors nicht zwingend auf ein Investiturverbot im Jahre 1075 beziehen muß³⁴.

30) Die noch von Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (MGH Schriften 28, 1981) S. 120 genannte Abfassungszeit (nach 1100) darf inzwischen als widerlegt gelten, vgl. Jörg W. BUSCH, „Landulf senioris Historia Mediolanensis“ – Überlieferung, Datierung und Intention, DA 45 (1989) S. 1–30; siehe dazu auch unten Anm. 41.

31) Vgl. die bei ENGLBERGER, S. 22 Anm. 3 genannte Literatur sowie seine eigene Deutung auf den folgenden Seiten.

32) Da Arnulf am Anfang des nächsten Kapitels als Datum für den zweiten Mailänder Stadtbrand den 30. März 1075 angibt, kommt für die zeitliche Einordnung nur die Fastensynode 1075 in Frage. Zu vereinzelt Versuchen, die Verkündung der Beschlüsse auf die Fastensynode 1076 zu datieren, vgl. ENGLBERGER, S. 12 Anm. 9.

33) Zu den bisher vorgeschlagenen Lösungswegen aus diesem „Dilemma“ vgl. ENGLBERGER, S. 15–20.

34) Ausführlicher zur Gesamtkonzeption Englbergers und seinen Einzelergebnissen vgl. die Besprechungen von Rudolf SCHIEFFER, AHC 27/28 (1995/96) S. 936–939 und Johannes LAUDAGE, AHP 35 (1997) S. 303–307. Mittlerweile hat Englberger in zwei weiteren Aufsätzen zu den Investiturverboten Gregors VII. Stellung genommen: Johann ENGLBERGER, Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage. Zum Problem eines Investiturverbots der Fastensynode von 1078, DA 53 (1997) S. 81–117 sowie DERS., Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078,